

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Hr. Dr.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 158.

Montag, 12. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Annahmestellen werden angenommen. Anzeigen-Raumpreise für die Nummer des Abgabetermins bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingepaltene 43 mm breite Kopypapier 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Zeitungsüber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hügel in Riesa.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Zur sicheren Aufbewahrung von Sparbüchern, Wertpapieren und anderen wertvollen Schriftstücken empfehlen wir unsere gegen Feuer- und Einbruchgefahr gesicherten **Stahlschließfächer**, die wir zu dem mäßigen Preis von

2 M. 50 Pf.

an auf das Jahr vermieten.

Die Sparkassenverwaltung.

Vorratserhebung über Öle und Fette.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1915, die Vorratserhebung über Öle und Fette vom 15. Juli 1915 (Nr. 53 der Königl. Staatszeitung vom 6. Juli 1915) geben wir folgendes bekannt:

1. Die Erhebung erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Öle und Fette.
2. Die Befehle sind nur anzugeben, wenn sie für die einzelnen in der Anlage aufgeführten Öle und Fette einen Doppelzentner (= 100 Kilogramm) übersteigen. Die Gewichtangaben sind in Doppelzentnern zu machen.
3. Die Erhebung hat sich auf den Bestand am 15. Juli 1915 zu beziehen.
4. Zu der Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden, die in der Ratokanzlei, Zimmer Nr. 4, zu entnehmen sind. Die Vordrucke sind bis zum 16. Juli ausgefüllt zurückzugeben.
5. Neben den Oelmühlen, den Stearin- und Selsfabriken, den Margarine- und Speisefettsfabriken, den Talgsmelzern, den Lack- und Farbsfabriken haben sämtliche Besitzer von Ölen und Fetten, insbesondere auch Händler, Anzeigevordrucke auszufüllen.

Bei Speditoren oder Lagerhaltern eingelagerte Posten sind nur von diesen anzumelden, und nicht von den Besitzern.

6. Vorräte, die sich am 15. Juli auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger dem Rate anzuzeigen.
7. Die ausländische Behörde und die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, aber welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 12. Juli 1915.

Herr Richard Fischer, Kassierer bei der Firma Ferd. Kaffs, konnte heute auf eine 40jährige Geschäftstätigkeit bei genannter Firma zurückblicken. Aus diesem Anlaß hat dem allseits bekannten Jubilar mehrfache Ehrungen zuteil geworden.

Der Nachtrag zu § 9 der „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben“ besagt, daß Handwerker, die ohne Gesellen arbeiten, nicht mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig halten dürfen, und Handwerker, die mit Gesellen arbeiten, auf je zwei Gesellen einen weiteren Lehrling halten dürfen. Durch die Einberufung dieser Handwerksmeister zum Herredienst und die dadurch bedingte Schließung vieler Geschäfte ist eine große Anzahl Lehrlinge aus ihren Lehrlingsstellen entlassen worden. Mit dieser unvermeidlichen Tatsache beschäftigt sich jetzt die Gewerbekommission zu Bittau. Es wurde ausgeführt, es müsse die Sorge der Gewerbekommission und der Innungen sein, diese jungen Leute nicht dem Handwerk zu entfremden, sondern sie nach Möglichkeit in einem anderen Betriebe unterzubringen. Dies lasse sich aber ohne zeitweilige Außerkräftigung des genannten Nachtrages kaum bewerkstelligen, und es sei auch von verschiedenen Obermeistern ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden. Der Handwerksausschuß hat nun der Gewerbekommission Bittau vorgeschlagen, von einer Außerkräftigung der genannten Bestimmungen weitestgehenden Gebrauch zu machen. Die Mehrzahl der Lehrlinge soll allerdings nur von Fall zu Fall von der Kammer gestattet werden.

Am 5. Juli 1915 ist für den Bereich fast aller deutschen Bahnen bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ein Ausnahmetarif für Knochen, Knochenfleisch und Knochenstrot, auch gereinigt, auch nicht entleimt oder nicht entleimt, eingeführt worden. Der Frachtberechnung werden je nach dem Gewichte der Sendung die Frachtsätze des Spezialtarifs II oder III, gemäß um 20 Proz. zu Grunde gelegt. Nähere Auskünfte erteilen die Güterabfertigungen.

Patentschau. Aus den amtlichen Veröffentlichungen zusammengestellt vom Patentbüro D. Krueger & Co.

Dresden, Schloßstr. 2. Bruno Hauptmann, Ostrau: Vorrichtung zum schnellen Verstellen der Deichsel an landwirtschaftlichen Maschinen mittels Gewindespindel und Kurbel. (Gm.) — Carl Wenzel, Lommatzsch: Hakenlöser nach Art der Siemens-Regenerativ-Glasöfen. (ang. Pat.) — Herm. Hilbrand & Co., Döbeln: Armeerschillyseife. (Gm.) — Rob. Vogel, Grube Marga: Auf- und Absteigevorrichtung am Fahrrad für Beinfeste. (Gm.) — J. Emmrich, Freiberg: Maschine zum spiralförmigen Drehen von Kantisen. (Gm.) — J. J. Großfuß, Döbeln: Blechschneide für Seitengewehre aller Art. (Gm.)

Es ist festgestellt worden, daß Briefe aus dem Felde oder Abschriften von solchen in größerer Menge durch Verkauf und auf andere Weise unter dem Vorgeben gesammelt werden, daß ihr Inhalt in einem vaterländischen Schriftwerke verwertet werden solle. Agenten suchen auf diese Weise planmäßig einen Stoff zu sammeln, der über die Gliederung des Heeres, über Standorte, Verschiebungen, Verluste der deutschen Truppen und anderes dem Feinde Schlässe ermöglicht. Alle verdächtigen Wahrnehmungen und Verdächtigungen dieser Art sind sofort in der Polizeiwache zu melden.

Die Ernte hat begonnen. Da muß auch der Auf bei uns Widerhall finden, der von den amtlichen Vertretungen der Landwirtschaft ergeht: Schützt die Ernte gegen Brandstiftung! Auch die Militärbehörden haben vielerorts durch rote Anschläge auf die Gefahr von Brandstiftungen für unsere neue Ernte hingewiesen und die durch das Gesetz über den Belagerungszustand verschärfte Strafbestimmungen für Brandstiftungen nochmals hervorgehoben. Auf vorsätzliche Brandstiftung steht bekanntlich zur Kriegszeit Todesstrafe.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelindustrie, sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, sowie eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verleitung der Petroleumbestände.

Abgerufen. Das gestern im „Waldschloßchen“ abgehaltene Gartenkonzert der Kapelle der 32er und 68er fand bei den Besuchern reichen Beifall und führt dem Fonds der Hinterbliebenenstiftung wieder rund 100 M. zu.

Leisung. Auf bisher noch unermittelte Weise brach in dem zum Gute von Friedrich Runge in Stolpau gehörigen Wohnhause Feuer aus, dem in kurzer Frist das

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juli 1915.

Ghm.

Anlage zur Verordnung.

A. Pflanzliche Öle und Fette.

- I. Fette Öle, und zwar:
 - a) Rapsöl und Rübsöl
 - b) Leinöl
 - c) Bucheneröl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeleröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl
 - d) Lavendel und Sulfuröl
 - e) Baumwollsaamenöl
 - f) Holzöl
 - g) Rizinusöl
 - h) anderes fettes Öl.
- II. Pflanzliche Fette, und zwar:
 - a) Kakaobutter (Kakaobö)l
 - b) Muskatbutter, Lorbeeröl
 - c) Baumwollsearin
 - d) Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuß nicht geeignet
 - e) Oelsäure (Olein) und Oelbrot
- III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Runkelbutter und Runkelpeisefett.

B. Tierliche Fette.

- a) Schweinefett, Gänsefett, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette
- b) Schweine- und Gänsefett, Schweinefetten, Ziegenfett
- c) Premier Fats
- d) Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg
- e) Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer
- f) Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Waldfischen
- g) nicht besonders genannte Tierfette.

Obstverpachtung.

Die Obstanlage der Gemeinde Rähnitz soll Mittwoch, den 14. Juli, nachmittags 5 Uhr im „Gesellschaftshaus“ zu Rähnitz verpachtet werden.
Der Gemeindevorstand.

Gebäude völlig zum Opfer fiel. Nur mit knapper Mühe konnte die an das Wohnhaus angrenzende Scheune gerettet und das Vieh in Sicherheit gebracht werden.

Dresden. In Dresden werden ganz unverantwortliche Nachrichten über die Lagerungen des seitens des Reiches in der Kristalleisfabrik und Kühlhallen Dresden eingebrachten Gefrierfleischs verbreitet. Es wird von großen Mengen gesprochen, die in die Elbe geworfen worden sind, von Verlusten, die in die Millionen gehen, von nachlässigen Abtransporten in die Abdecker usw. Wie der Rat mitteilt, ist an allen diesen Redereien kein wahres Wort. Die Stadt Dresden, die ihre Gefrierfleischbestände ebenfalls in obigem Unternehmen lagern hat, hat überhaupt noch kein Gefrierfleisch verkauft. Die ersten Gefrierfleischwaren wurden in den letzten Tagen an die Stadt Pina und an die Gemeinde Kadobau abgegeben. Ueber die Beschaffenheit und die vielseitige Verwendung des Gefrierfleischs besteht nur eine Stimme des Lobes. Das Gefrierfleisch ist dem frischgeschlachteten vollkommen ebenbürtig, hinsichtlich seiner Zartheit soll es letzterem sogar überlegen sein. Es dürfte dies auf die vollkommene Reife unter den denkbar besten Bedingungen in den Gefrierräumen zurückzuführen sein.

Dresden. Bewegene Raubandläufer wurden in der letzten Zeit abends in der Nähe des Großen Gartens verhaftet. Auf der verlängerten Stübels-Allee fielen die Räuber alleingehende Damen an und plünderten sie. Am Mittwochabend wurde eine Dame auf der Rennstraße angefallen und ihr eine Handtasche mit reichem Inhalt entziffen. Der Räuber war ein 17 Jahre alter Fiktionsjüngling, der festgenommen werden konnte. Die Kriminalpolizei ermittelte noch zwei 16 Jahre alte Burken und nahm sie fest. Bei dem Raubfall sind größere Summen Geldes gefunden worden. Es wurden den dreien 5 Raubanklässe nachgewiesen. — In der Niederlöbnitz ist einer der letzten Ritter des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse von 1870/71, der Kgl. preussische Oberleutnant a. D. Gustav Neumann, im 90. Lebensjahre gestorben. — Wie man dem „Anz.“ mitteilt, hat sich folgender klebschämender Vorfall auf der vorderen Plattform eines Straßenbahnwagens vor nicht zu langer Zeit abgespielt. Eine Amerikanerin, die sich seit vielen Jahren in Dresden auf-